

**Bericht 30 / 2017**

**über die örtliche Rechnungsprüfung der  
Jahresrechnung 2016**

**des Zweckverbandes  
Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt**

## Inhaltsverzeichnis

|          |   |           |
|----------|---|-----------|
| <b>1</b> | <b>Prüfungsauftrag, -gegenstand und -dauer</b>              | <b>3</b>  |
| <b>2</b> | <b>Grundlagen des Betriebes</b>                             | <b>3</b>  |
| 2.1      | Rechtsform und Aufgaben des Zweckverbandes                  | 3         |
| 2.2      | Verbandsmitglieder  | 4         |
| 2.3      | Organe  | 4         |
| 2.4      | Verbandssatzung und Geschäftsordnung                        | 5         |
| <b>3</b> | <b>Erledigung der Textziffern des Vorjahres</b>             | <b>5</b>  |
| <b>4</b> | <b>Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2016</b>              | <b>6</b>  |
| <b>5</b> | <b>Stellenplan 2016</b>                                     | <b>7</b>  |
| <b>6</b> | <b>Ergebnis der Jahresrechnung 2016</b>                     | <b>7</b>  |
| 6.1      | Rechnungslegung   | 7         |
| 6.2      | Kassenmäßiger Abschluss                                     | 7         |
| 6.2.1    | Ist-Abschluss   | 7         |
| 6.2.2    | Kassenlage  | 8         |
| 6.3      | Haushaltsrechnung   | 9         |
| 6.3.1    | Haushaltsvergleich  | 9         |
| 6.3.2    | Rechnungsabschluss  | 9         |
| 6.3.3    | Haushaltsreste  | 9         |
| 6.3.4    | Über- und außerplanmäßige Ausgaben                          | 9         |
| 6.4      | Verwaltungshaushalt   | 10        |
| 6.4.1    | Einnahmen Verwaltungshaushalt                               | 10        |
| 6.4.2    | Ausgaben Verwaltungshaushalt                                | 11        |
| 6.5      | Vermögenshaushalt   | 13        |
| 6.5.1    | Einnahmen Vermögenshaushalt                                 | 13        |
| 6.5.2    | Ausgaben Vermögenshaushalt                                  | 13        |
| <b>7</b> | <b>Vermögensübersicht, Stand der Schulden und Rücklagen</b> | <b>14</b> |
| 7.1      | Stand der Rücklagen   | 14        |
| 7.2      | Stand der Schulden  | 14        |
| <b>8</b> | <b>Zusammenfassendes Prüfungsergebnis</b>                   | <b>15</b> |

## Anlagen

Ergebnis der Haushaltsrechnung 2016

Anlage 1

## **1 Prüfungsauftrag, -gegenstand und -dauer**

Die örtliche Rechnungsprüfung wird von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes vorgenommen (Art. 26 Abs. 1, 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 103 Abs. 1 GO). Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Ingolstadt hat in der Funktion als Sachverständiger eine Vorprüfung der örtlichen Rechnungsprüfung gemäß § 23 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung durchzuführen. Das Ergebnis dieser Tätigkeit ist in diesem Bericht zusammengefasst. Die Prüfung der Jahresrechnung 2016 wurde von Herrn Reif im Zeitraum vom 03.07. bis 24.07.2017 mit Unterbrechungen durchgeführt.

Für den Umfang und Inhalt der örtlichen Rechnungsprüfung gilt Art. 26 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 106 Abs. 1 GO.

Die Rechnungsprüfung erstreckt sich insbesondere darauf, ob

- die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan eingehalten worden sind,
- die Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts begründet und belegt sind,
- die Jahresrechnung und Vermögensnachweise ordnungsgemäß aufgestellt sind,
- wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist,
- die Aufgaben mit geringerem Personal- oder Sachaufwand oder auf andere Weise wirksamer erfüllt werden können.

Nachstehende Unterlagen wurden für den Prüfungszeitraum 2016 herangezogen: Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan, die Jahresrechnung, der Rechenschaftsbericht, Kassenbelege, Buchungsunterlagen, Akten und sonstige Unterlagen.

Die für die laufende Prüfung benötigten Prüfungsunterlagen waren vorbereitet und standen dem RPA uneingeschränkt zur Verfügung. Die erbetenen Nachweise und Auskünfte wurden uneingeschränkt erbracht.

Feststellungen von nicht wesentlicher Bedeutung wurden durch mündliche Hinweise ausgeräumt.

## **2 Grundlagen des Betriebes**

### **2.1 Rechtsform und Aufgaben des Zweckverbandes**

Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 1 Abs. 1 Satz 2 der Zweckverbandssatzung), der lt. § 4 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung die Aufgabe besitzt, einen Gemeinschaftstarif für den öffentlichen Nahverkehr zu erstellen und den öffentlichen Nahverkehr für seine Mitglieder zu koordinieren.

Für den Zweckverband gelten die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG), der Gemeindeordnung (GO) sowie der Kommunalhaushaltsverordnung Kameralistik (KommHV-Kameralistik).

Mit Wirkung zum 01.01.2015 trat Herr Oberbürgermeister Dr. Lösel die Stelle des Verbandsvorsitzenden an. Ab dem 01.01.2015 wurde die Aufgabe der Geschäftsführung auf Herrn Dr. Frank übertragen. Der Geschäftsleitervertrag wurde am 03.08.2015 unterzeichnet. Es wurde

im § 3 des Geschäftsleitervertrages festgelegt, dass Herr Dr. Frank für die Geschäftsführertätigkeiten keine Vergütung erhält.

## **2.2 Verbandssatzung und Geschäftsordnung**

Den Betrieb und die innere Organisation des Zweckverbandes für das Berichtsjahr regelte die Verbandssatzung i. d. F. vom 03.07.2010 (zuletzt geändert am 27.11.2013), die die Rechtsform des Zweckverbandes, den Sitz des Unternehmens, die Zuständigkeiten der Organe und die Wirtschafts- und Haushaltsführung beschreibt.

Die Zweckverbandsatzung wurde im Vorjahr grundlegend überarbeitet, so wurden die Aufgaben des Zweckverbandes neu festgelegt, die Mietgliederanzahl um die Aufnahme des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm erweitert, die Anzahl der Verbandsräte erhöht sowie die Finanzierungsregelung abgeändert.

In der Sitzung vom 27.11.2015 wurden diese Satzungsänderungen von der Verbandsversammlung unter dem Vorbehalt der Zustimmungen in den jeweiligen Stadtrats- bzw. Kreistagssitzungen und der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde beschlossen. Die Zustimmung zur Satzungsänderung erfolgte in den nachfolgenden Kreisrats- bzw. Stadtratssitzungen.

Nachdem die neuverfasste Zweckverbandssatzung von der Rechtsaufsichtsbehörde gem. Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KommZG mit Schreiben vom 04.03.2016 genehmigt wurde, unterzeichnete sie der Verbandsvorsitzende Herr Oberbürgermeister Dr. Lösel am 09.03.2016. Die Veröffentlichung erfolgte im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 9/2016 vom 15.04.2016. Die geänderte Zweckverbandssatzung trat gem. Art. 48 Abs. 3 KommZG am Tag nach der Bekanntmachung, d.h. am 16.04.2016, in Kraft.

Nachdem im Vorjahr vom Rechnungsprüfungsamt festgestellt wurde, dass die Geschäftsordnung noch nicht an die Neufassung der Satzung angepasst worden war, wurde diese mit Beschluss vom 16.12.2016 geändert. Die Veröffentlichung erfolgte im Oberbayerischen Amtsblatt-Nr. 13/2017 vom 23.06.2017, somit traten die Änderungen der Geschäftsordnung mit Wirkung zum 24.06.2017 in Kraft.

## **2.3 Verbandsmitglieder**

Die Mitglieder der VGI waren die Stadt Ingolstadt sowie die Landkreise Eichstätt und Neuburg-Schrobenhausen. Mit der Neufassung der Satzung trat der Landkreis Pfaffenhofen als Mitglied (§ 2 Zweckverbandssatzung) bei und die Stimmenanteile wurden für jedes Mitglied auf je ein Viertel festgelegt.

Der Beschluss zur Neufassung der Verbandssatzung und der damit verbundene Beitritt des Landkreises Pfaffenhofen erfolgte bereits im November 2015, so dass die Ausgaben des Haushaltsjahres 2016 bereits in der Haushaltssatzung zu je einem Viertel auf die Mitglieder umgelegt wurden.

## **2.4 Organe**

Organe des Zweckverbandes waren entsprechend § 5 Zweckverbandssatzung: Die Versammlungsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

Die Zuständigkeiten der einzelnen Organe bei der Willensbildung und Vertretung nach außen werden von der Zweckverbandssatzung und der Geschäftsordnung geregelt.

Im Berichtszeitraum fanden am 03.06. und am 16.12.2016 Zweckverbandssitzungen statt.

Die Sitzungsprotokolle wurden uns übersandt.

Die Beschlussfähigkeit der Versammlungsversammlung war lt. den uns vorgelegten Unterlagen in den Sitzungen stets gegeben (§ 9 Abs. 1 Zweckverbandssatzung).

Die Zuständigkeit der Organe sowie zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte sind in den § 10 (Versammlungsversammlung) und § 13 (Verbandsvorsitzende) der Zweckverbandssatzung geregelt.

Während der Prüfung ergaben sich keine Hinweise, dass im Berichtsjahr seitens des Zweckverbandes Entscheidungen von nicht zuständigen Verbandsorganen gefasst wurden.

## **3 Erledigung der Textziffern des Vorjahres**

Die Prüfungsfeststellungen im Bericht Nr. 33/2016 über die Prüfung der Jahresrechnung 2015 vom 07.10.2016 wurden, soweit dieser Bericht keine Anmerkungen enthält, umgesetzt bzw. beachtet, so dass diese erledigt sind.

#### 4 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2016

Für das Haushaltsjahr 2016 wurde eine Haushaltssatzung gem. Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 63 GO sowie ein Haushaltsplan gem. Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 64 GO erstellt.

In der Haushaltssatzung wurde gemäß Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 63 GO nachfolgendes festgesetzt:

| Festsetzungen                                      | 2015   | 2016    | Veränderungen |      |
|--|--------|---------|---------------|------|
|  | €      | €       | €             | %    |
| Einnahmen und Ausgaben im Verwaltungshaushalt      | 83.300 | 119.000 | 35.700        | 42,9 |
| Einnahmen und Ausgaben im Vermögenhaushalt         | 0      | 0       | 0             | ---  |
| Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen | 0      | 0       | 0             | ---  |
| Verpflichtungsermächtigungen                       | 0      | 0       | 0             | ---  |
| Verbandsumlagen                                    |        |         |               |      |
| Betriebskostenumlage                               | 83.300 | 119.000 | 35.700        | 42,9 |
| Investitionskostenumlage                           | 0      | 0       | 0             | ---  |
| Kassenkredite (Höchstbetrag)                       | 13.000 | 25.000  | 12.000        | 92,3 |

Es wurde festgestellt, dass der in der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag für Kassenkredite zu hoch festgelegt wurde. Gem. Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 73 Abs. 2 Alt. 2 GO hätte der Höchstbetrag nur in Höhe von einem Sechstel der im Verwaltungshaushalt veranschlagten Einnahmen bzw. 19.833 € angesetzt werden dürfen.

##### TZ 1

Künftig sind bei der Festsetzung des Höchstbetrages von Kassenkrediten in der Haushaltssatzung die gesetzlichen Vorschriften zu beachten.

Gem. § 19 Abs. 1 Zweckverbandssatzung wurde der Entwurf der Haushaltssatzung den Verbandsmitgliedern fristgerecht 1 Monat vor der Beschlussfassung zugesandt. Die Haushaltssatzung wurde der Verbandsversammlung in der Sitzung vom 27.11.2015 zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Haushaltssatzung 2016 wurde am 07.01.2016 zur Genehmigung an die Regierung von Oberbayern (Rechtsaufsichtsbehörde) gem. Art. 65 Abs. 2 GO versandt. Mit Schreiben vom 15.01.2016 hatte die Rechtsaufsichtsbehörde mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthielt. Daraufhin wurde die Haushaltssatzung vom Verbandsvorsitzenden ausgefertigt.

Gem. Art. 65 Abs. 2 GO hätte die Haushaltssatzung mit Ihrem Anlagen jedoch spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres, d.h. am 30.11.2015 der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt werden müssen.

## TZ 2

Künftig sind die Regelungen des Art 65 GO zur Aufstellung, Bekanntgabe und Offenlegung der Haushaltssatzung zu beachten.

Nachdem die Veröffentlichung im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 3 vom 22.01.2016 sowie im Ingolstädter Anzeiger Nr. 4 vom 27.01.2016 erfolgt war, wurde sie zwei Wochen lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Einsichtnahme ausgelegt.

## 5 Stellenplan 2016

Ein Stellenplan im Sinne des § 6 KommHV-Kameralistik wurde nicht erstellt, da der Zweckverband kein eigenes Personal unterhält.

## 6 Ergebnis der Jahresrechnung 2016

### 6.1 Rechnungslegung

Die Jahresrechnung umfasst die Haushaltsrechnung und den kassenmäßigen Abschluss. Zudem war der Jahresrechnung ein Rechenschaftsbericht, der mit Datum vom 13.04.2017 vom Geschäftsführer unterschrieben worden war, beigefügt. Gemäß § 21 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung hätte die Jahresrechnung und der Rechenschaftsbericht jedoch bereits am 31.03.2017 aufgestellt bzw. unterzeichnet werden müssen.

## TZ 3

Künftig sind bei der Aufstellung der Jahresrechnung und des Rechenschaftsberichtes die Regelungen der Zweckverbandssatzung zu beachten.

### 6.2 Kassenmäßiger Abschluss

#### 6.2.1 Ist-Abschluss

Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes (§ 22 Zweckverbandssatzung) werden seit dem 01.01.2015 von der Stadtkasse Ingolstadt erledigt. Die Dienstleistungsvereinbarung wurde am 22.12.2014 unterzeichnet.

Der kassenmäßige Abschluss zum 31.12.2016 stellte sich wie folgt dar:

|                                      | <b>Ist-Einnahmen</b><br>€ | <b>Ist-Ausgaben</b><br>€ | <b>Jahresergebnis</b><br>€ |
|--------------------------------------|---------------------------|--------------------------|----------------------------|
| Verwaltungshaushalt                  | 119.002                   | 119.002                  | 0                          |
| Vermögenshaushalt                    | 36.259                    | 36.259                   | 0                          |
| <b>Gesamthaushalt</b>                | 155.261                   | 155.261                  | 0                          |
| + Verwahrgelder                      | 38.530                    | 1.135                    | + 37.395                   |
| + Vorschüsse                         | 11                        | 22                       | - 11                       |
| <b>Buchmäßiger<br/>Kassenbestand</b> | 193.802                   | 156.418                  | + 37.384                   |

Eine Rücklage in Höhe von 1.135 € stand zur Verstärkung der Kassenmittel dauernd zur Verfügung. Weiterhin wurde am 31.12.2016 eine weitere Zuführung in die Rücklagen in Höhe von 36.260 € aufgrund des Jahresüberschusses vorgenommen, so dass sich die Rücklage zum 31.12.2016 auf insgesamt 37.395 € belief. Gem. § 19 Abs. 6 der Zweckverbandssatzung muss die Rücklage dauernd eine Höhe von 5.000 € ausweisen, so dass im Jahr 2017 32.394 € entnommen und anteilmäßig auf die Betriebskostenumlage 2017 angerechnet werden können.

Die Vorschüsse bestanden aus Kapitalertragssteuern und Solidaritätszuschlägen für die im Vor- und Berichtsjahr eingenommenen Zinserträge.

Am 31.12.2016 waren weder Kassen- noch Haushaltsreste vorhanden

### 6.2.2 Kassenlage

Im Berichtsjahr wurden Liquiditätsüberschüsse zinsbringend auf einem Tagesgeldkonto angelegt. Die Liquidität des Zweckverbandes war stets gegeben, so dass keine Kredite aufgenommen werden mussten.

## **6.3 Haushaltsrechnung**

### **6.3.1 Haushaltsvergleich**

Die Einzelergebnisse wesentlicher Einnahme- und Ausgabegruppen sowie Angaben über Umfang und Ursachen der Abweichungen von den Planansätzen waren im Rechenschaftsbericht enthalten.

Das Rechnungsergebnis der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushaltes ohne Berücksichtigung der Zuführung zum Vermögenshaushalt lag im Berichtsjahr um 36.259 € unter den Planwerten. Die größten Minderausgaben im Verwaltungshaushalt ergaben sich bei den sächlichen Verwaltungs- und Betriebsausgaben (- 32.600 €). Wesentlich waren die Verringerungen der Geschäftsausgaben in den Bereich der Sachverständigenkosten/Prüfungskosten in Höhe von 12.536 € sowie der Prozesskosten/Rechtsberatung in Höhe von 8.602 €.

Das Rechnungsergebnis des Vermögenshaushaltes lag um 36.259 € über den Planwerten. Maßgeblich war die Zuführung des Betriebskostenüberschusses in die Rücklagen.

### **6.3.2 Rechnungsabschluss**

Die Haushaltsrechnung 2016 war in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen und schloss mit einem bereinigtem Ergebnis von 155.261 € ab.

Als Anlage ist das Ergebnis durch Gegenüberstellung von Solleinnahmen und Sollausgaben unter Berücksichtigung etwaiger Kassen- und Haushaltsreste gemäß § 79 Abs. 3 KommHV-Kameralistik aufgezeigt.

### **6.3.3 Haushaltsreste**

Es wurden weder Haushaltseinnahmereste noch Haushaltsausgabereste gebildet.

### **6.3.4 Über- und außerplanmäßige Ausgaben**

Um einen flexiblen Haushaltsvollzug zu ermöglichen wurden im Verwaltungshaushalts zwei Deckungsringe eingerichtet: Deckungsring 1 für Personalausgaben und Deckungsring 2 für Verwaltungsausgaben.

Im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt wurden im Berichtsjahr im Bereich der Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten (+ 500 €) sowie im Bereich Bankgebühren überplanmäßige Ausgaben getätigt. Die Deckung erfolgte durch Einsparungen bei den Reisekosten.

## 6.4 Verwaltungshaushalt

### 6.4.1 Einnahmen Verwaltungshaushalt

|   | Haushaltsplan<br>2016<br>€ | Rechnungsergebnis<br>2015<br>€ | Rechnungsergebnis<br>2016<br>€ |
|---|----------------------------|--------------------------------|--------------------------------|
| a) Zuweisungen und Zuschüsse<br>für laufende Zwecke | 119.000                    | 21.964                         | 119.000                        |
| b) Zinseinnahmen                                    | 0                          | 48                             | 2                              |
| c) Zuführung vom VMH                                | 0                          | 50.038                         | 0,00                           |
| <b>Gesamteinnahmen</b>                              | <b>119.000</b>             | <b>72.050</b>                  | <b>119.002</b>                 |

#### zu a) Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke

Die Verbandsmitglieder haben um den Finanzbedarf zu decken, entsprechend den Festsetzungen der Haushaltssatzung Betriebskostenumlagen zu entrichten. Die Erstellung und der Umfang der Abrufbescheide für die Betriebskostenumlagen richtet sich nach § 19 Verbandsatzung.

Die Betriebskostenumlagebescheide 2016 wurden am 22.04.2016 erstellt und die erste Zahlung war gem. Bescheid am 01.06.2016 fällig. Gem. § 19 Abs. 4 Zweckverbandssatzung hätten die Zahlungen für das 1. Quartal jedoch bereits am 01.02. und für das 2. Quartal am 01.05. erfolgen müssen. Da der Haushaltsplan bereits am 27.01.2016 veröffentlicht wurde, hätten die Bescheide bereits im Februar erstellt werden können und die Zahlungsfrist für das 2. Quartal hätte, wie in der Satzung vorgesehen, auf den 01.05.2016 datiert werden können.

#### TZ 4

Künftig sind die Betriebskostenbescheide unverzüglich zu erstellen und die Zahlungsfristen gem. § 19 Zweckverbandssatzung festzulegen.

Die Verteilung der Betriebskostenumlage errechnet sich gem. § 18 Abs. 1 der Verbandssatzung nach dem Verhältnis Ihrer Stimmen in der Versammlung. Gem. § 6 der Zweckverbandssatzung hat jedes Mitglied ein Stimmrecht von 25 %, so dass die Umlagen auch nach diesem Verhältnis verteilt wurden.

**Das Rechnungsergebnis belief sich auf 82.741 €.** Somit errechnete sich ein Betriebskostenüberschuss, d. h. ein Differenzbetrag zwischen entrichteter Vorauszahlung und Rechnungsergebnis, in Höhe von 36.259 €, der in die Rücklagen eingestellt wurde. Gem. § 19 Abs. 6 Zweckverbandssatzung dient ein Anteil des Betriebskostenüberschusses in Höhe von 3.865 € zur ständigen Rücklagenverstärkung. Der restliche Betriebskostenüberschuss 2016 in Höhe von 32.394 € wird den Verbandsmitgliedern auf die Betriebskostenumlage 2017 jeweils zu 25 % bzw. 8.099 € gutgeschrieben.

**6.4.2 Ausgaben Verwaltungshaushalt**

|   | Haushaltsplan<br>2016<br>€ | Rechnungsergebnis<br>2015<br>€ | Rechnungsergebnis<br>2016<br>€ |
|---|----------------------------|--------------------------------|--------------------------------|
| a) Personalausgaben                         | 1.500                      | 1.334                          | 1.867                          |
| b) sächl. Verwaltungs- und Betriebsausgaben | 58.500                     | 17.252                         | 25.900                         |
| c) Erstattungen von Ausgaben des VWH        | 59.000                     | 53.464                         | 54.976                         |
| d) Zuführung an VMH                         | 0                          | 0                              | 36.259                         |
| <b>Gesamtausgaben</b>                       | <b>119.000</b>             | <b>72.050</b>                  | <b>119.002</b>                 |

**zu a) Personalausgaben**

Wesentlich für den Anstieg der Personalausgaben um 533 € auf 1.867 € war die Aufnahme des Landkreises Pfaffenhofen an der Ilm. Weiterhin werden seit April 2016 pro Verbandsmitglied zwei Verbandsräte gestellt.

Zusätzlich zu den Sitzungsgeldern hätten den Verbandsräten gem. § 3 Abs. 2 bis 4 Entschädigungssatzung noch Ausfallgelder zugestanden. Auf Nachfrage, warum diese Entschädigungszahlungen bisher nicht erfasst wurden, wurde mitgeteilt, dass die Verbandsräte auf diese Zahlungen verzichtet hätten. Eine schriftliche Verzichtserklärung konnte jedoch nicht vorgelegt werden.

**TZ 5**

Es wäre zu überprüfen, ob den Verbandsräten noch Zahlungen nach der Entschädigungssatzung zu stehen. Falls auf die Zahlung verzichtet wird, ist dies schriftlich festzulegen.

**Noch während der Prüfung wurden die Verbandsräte angeschrieben, um abzuklären, ob die Verbandsräte auf die Entschädigungszahlungen verzichten. Mittlerweile konnten die unterschriebenen Verzichtserklärungen bis auf eine dem Rechnungsprüfungsamt vorgelegt werden.**

**zu b) Sächliche Verwaltungs- und Betriebskosten**

Die folgende Auflistung zeigt die einzelnen Positionen der Gruppierungsziffern 50 bis 66. Aus Gründen besserer Transparenz und einer leichteren Vergleichbarkeit wurden nicht alle Untergruppen aufgezeigt und teilweise mit abweichenden Bezeichnungen versehen.

| G.Z. | Bezeichnung                          | Haushaltsplan<br>2016<br>€ | Rechnungs-<br>ergebnis 2015<br>€ | Rechnungs-<br>ergebnis 2016<br>€ |
|------|--------------------------------------|----------------------------|----------------------------------|----------------------------------|
| 53   | Mieten und Pachten                   | 3.500                      | 3.338                            | 3.642                            |
| 63   | Öffentlichkeitsarbeit und EDV-Kosten | 5.000                      | 70                               | 1.530                            |
| 65   | Geschäftsausgaben                    | 49.500                     | 13.844                           | 20.464                           |
| 66   | Mitgliedsbeiträge                    | 500                        | 0                                | 264                              |
|      | <b>Gesamtausgaben</b>                | <b>58.500</b>              | <b>13.263</b>                    | <b>25.900</b>                    |

**zu Gr. Ziff. 53, Mieten und Pachten**

Im Vorjahresbericht (Prüfbericht-Nr. 33/2016 auf S. 13) wurde festgestellt, dass der Landkreis Eichstätt eine um 140 € zu hohe Mietzahlung für die Nutzung der Räume in der Dienststelle Ingolstadt des Landkreises Eichstätt in Rechnung gestellt hatte. Diese Überzahlung wurde mittlerweile zurücküberwiesen.

Im Berichtsjahr musste nun festgestellt werden, dass auch die Abrechnung der Mietnebenkosten, die erst am 01.03.2016 erstellt wurde, um 156,20 € zu hoch angesetzt wurde. Ursächlich hierfür war, dass die Nebenkosten für ein komplettes Jahr abgerechnet wurden. Der Mietvertrag endete jedoch wie dem Vorjahresbericht zu entnehmen bereits am 31.10.2015, so dass die Nebenkosten nur für 10 Monate hätten in Rechnung gestellt werden dürfen.

**TZ 6**

Die an den Landkreis Eichstätt zu viel erstatteten Nebenkosten sind zurückzufordern.

**Noch während der Prüfung wurde der an den Landkreis Eichstätt in Höhe von 156,20 € zu viel bezahlte Betrag zurückgefordert. Der Geldeingang ist mittlerweile ebenfalls erfolgt, so dass die Textziffer mittlerweile erledigt ist.**

**zu Gr. Ziff. 65**

Die größten Positionen waren Ausgaben für Sachverständige in Höhe von 16.398 € sowie für die überörtliche Rechnungsprüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2015 in Höhe von 2.464 €.

### **zu c) Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushalts**

Die größten Ausgaben fielen für die Personalgestellung von drei Sachbearbeitern in Höhe von 49.000 € an. Weitere Dienstleistungen, die von der Stadt Ingolstadt für den Zweckverband erbracht wurden, waren die Führung des Kassen- und Finanzwesens (4.000 €) sowie die Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung (1.976 €). Die Dienstleistungsverträge hierzu lagen uns vor.

## **6.5 Vermögenshaushalt**

### **6.5.1 Einnahmen Vermögenshaushalt**

Die einzige Einnahme des Vermögenshaushalts war die Zuführung vom Verwaltungshaushalt in Höhe von 36.259 € (Haushaltsplan: 0 €).

#### **Zuführung vom Verwaltungshaushalt**

Die Zuführung vom Verwaltungshaushalt umfasste alle Einnahmen, die im Berichtsjahr nicht für die Deckung der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes benötigt wurden. Eine Mindestzuführung war im Berichtsjahr nicht notwendig.

### **6.5.2 Ausgaben Vermögenshaushalt**

Im Vermögenshaushalt wurden im Berichtszeitraum keine Ausgaben getätigt, so dass die Zuführung zu den Rücklagen die einzige Ausgabeposition im Vermögenshaushalt darstellt.

#### **Zuführung an Rücklagen**

Die im Verwaltungshaushalt und im Vermögenshaushalt nicht benötigten Einnahmen wurden im Berichtsjahr in die Rücklagen eingestellt, um gem. § 20 Abs. 2 Satz. 1 KommHV-Kameralistik die rechtzeitige Leistung von Ausgaben sicherzustellen. Im Haushaltsjahr 2017 wird der Betriebskostenüberschuss des Jahres 2016 (36.259 €) abzgl. einer ständigen Rücklagenverstärkung in Höhe von 3.865 € entnommen und an die Verbandsmitglieder zu je einem Viertel verteilt (siehe hierzu die Ausführungen zu „Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke“ auf S. 10).

## 7 Vermögensübersicht

### 7.1 Stand der Rücklage

#### Entwicklung der Rücklage:

|                                  |                    |
|----------------------------------|--------------------|
| Stand der Rücklage am 01.01.2016 | 1.135,47 €         |
| - Entnahme 2015                  | 0,00 €             |
| + Zuführung 2015                 | 36.258,93 €        |
| Stand am 31.12.2015              | <u>37.394,40 €</u> |

Gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 KommHV-Kameralistik muss ein Rücklagenbetrag vorhanden sein, der sich in der Regel auf mindestens eins von Hundert der Ausgaben des Verwaltungshaushalts nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre beläuft. Die gesetzlich vorgeschriebene Mindestrücklage betrug somit 747,53 € (siehe Aufstellung).

| Haushaltsjahr                    | Ausgaben des Verwaltungshaushalts<br>In € |
|----------------------------------|---|
| 2013                             | 55.305                                    |
| 2014                             | 96.904                                    |
| 2015                             | 72.050                                    |
| <b>Summe</b>                     | <b><u>224.259</u></b>                     |
| davon 1/3 x 1% = Mindestrücklage | 747,53                                    |

Der vorgeschriebene Mindestrücklagenwert gem. § 20 Abs. 2 Satz 2 KommHV-Kameralistik war vorhanden.

### 7.2 Stand der Schulden

Der Zweckverband war zum 31.12.2016 schuldenfrei.

## 8 Zusammenfassendes Prüfungsergebnis

Die Jahresrechnung 2016 wurde vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Ingolstadt nach den geltenden Bestimmungen geprüft.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 kam, mit Ausnahme der getroffenen Feststellung, im gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren ordnungsgemäß zustande. Bei der Aufstellung des Haushaltsplans wurden die einschlägigen Bestimmungen beachtet.

Die Einnahmen und Ausgaben waren sachlich und rechnerisch begründet und belegt.

Die Jahresrechnung entsprach in Form und Inhalt, mit Ausnahme der getroffenen Feststellungen, den gesetzlichen Bestimmungen.

Die zusammenfassende Beurteilung ergab eine ordnungsgemäße und sparsame Wirtschaftsführung.

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt, die Jahresrechnung 2016 nach Vorprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Ingolstadt und der sich anschließenden örtlichen Rechnungsprüfung durch die Verbandsversammlung nach § 23 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung festzustellen und die Entlastung zu beschließen.

Ingolstadt, 07.09.2017  
Stadt Ingolstadt  
Rechnungsprüfungsamt



Otto Heiß  
Leiter des Rechnungsprüfungsamtes

## Anlage:

### Ergebnis der Haushaltsrechnung 2016

|                                      | Verwaltungs-<br>haushalt<br>€ | Vermögens-<br>haushalt<br>€ | Gesamt-<br>haushalt<br>€ |
|--------------------------------------|-------------------------------|-----------------------------|--------------------------|
| Soll- Einnahmen                      | 119.001,51                    | 36.258,93                   | 155.260,44               |
| + neue Haushaltseinnahmereste        | 0,00                          | 0,00                        | 0,00                     |
| - Abgang alte Haushaltseinnahmereste | 0,00                          | 0,00                        | 0,00                     |
| - Abgang alte Kasseneinnahmereste    | 0,00                          | 0,00                        | 0,00                     |
| Summe bereinigte Soll- Einnahmen     | <u>119.001,51</u>             | <u>36.258,93</u>            | <u>155.260,44</u>        |
| Soll- Ausgaben                       | 119.001,51                    | 36.258,93                   | 155.260,44               |
| + neue Haushaltsausgabereste         | 0,00                          | 0,00                        | 0,00                     |
| - Abgang alte Haushaltsausgabereste  | 0,00                          | 0,00                        | 0,00                     |
| - Abgang alte Kassenausgabereste     | 0,00                          | 0,00                        | 0,00                     |
| Summe bereinigte Soll-Ausgaben       | <u>119.001,51</u>             | <u>36.258,93</u>            | <u>155.260,44</u>        |
| Differenz                            | 0,00                          | 0,00                        | 0,00                     |